Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7647**
14. Wahlperiode 27. 11. 2001

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/7063 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)

und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7256 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)

Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Dr. Werner Hoyer, Dr. Christa Luft, Hans Georg Wagner und Oswald Metzger

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen werden folgende vier Ziele verfolgt:

I. Vorrangiges Ziel der Bundesregierung ist nach wie vor die Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ganz Deutschland. Angesichts des noch andauernden Aufholprozesses der neuen Länder gilt es, langfristig verlässliche Planungsgrundlagen zu schaffen und positive gesamtwirtschaftliche Signale zu setzen. Deshalb drängt die Bundesregierung auf eine frühzeitige Verabschiedung der Nachfolgereglung des bis 2004 konzipierten Solidarpakts.

   Die Mittel des Solidarpaktes sind bis heute eine wesentliche Grundlage, um den Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten nach Herstellung der Deutschen Einheit zu finanzieren. In den ersten zehn Jahren staatlicher Einheit wurde viel erreicht – nicht zuletzt durch die großen Anstrengungen der Menschen in Ostdeutschland. Gleichwohl ist der Aufbau Ost noch nicht abgeschlossen. Die neuen Länder und Berlin werden noch für geraume Zeit auf die solidarische Unterstützung des Bundes und der alten Länder angewiesen sein. Bund und Länder gehen davon aus, dass mit der Fortführung des Solidarpaktes die teilungsbedingten Sonderlasten der ostdeutschen Länder einschließlich Berlins bis zum Jahr 2020 abgebaut sein werden.

   Die Mittel des Solidarpaktes sollen weiterhin im Wesentlichen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden. Dessen allgemeine Zielrichtung, für alle Gebietskörperschaften eine aufgabengerechte Finanzausstattung in Einklang mit den föderalen Grundprinzipien der Eigenständigkeit und Solidarität zu gewährleisten, soll insbesondere auch im Hinblick auf die neuen Länder gewahrt bleiben.

   Der Gesetzgeber erfüllt mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ab 1. Januar 2005 zugleich einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem

Urteil vom 11. November 1999 eine Neukonzeption der Rechtsgrundlagen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs vorgegeben hat. Das danach neu zu schaffende Maßstäbegesetz, das die Finanzverfassung durch allgemeine Maßstäbe konkretisiert, ist bereits verabschiedet worden. Das neue Finanzausgleichsgesetz soll auf der Grundlage des Maßstäbegesetzes die detaillierten Verteilungs- und Ausgleichsfolgen regeln.

II. Im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost sind bisher Mittel des Solidarpaktes in Höhe von jährlich rund 3,4 Mrd. Euro (6,6 Mrd. DM) zweckgebunden für gesetzlich vorgegebene Investitionen vorgesehen. Damit die ostdeutschen Länder und Berlin schon ab dem Jahr 2002 in stärkerem Maße eigenverantwortlich handeln können, sollen die ursprünglich bis 2004 vorgesehenen Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost bereits ab 2002 in ungebundene Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen umgewandelt werden.

III. Gleichzeitig stellt sich für den Gesetzgeber die Aufgabe, die bisherige Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ neu zu gestalten. Das Bundesverfassungsgericht erwartet auch insofern eine Änderung des geltenden Rechts für die Zeit ab dem 1. Januar 2005. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Bund die Verbindlichkeiten des Fonds; mit Ablauf des Jahres 2019 wird der Fonds endgültig aufgelöst. Von 2002 bis 2004 soll im Rahmen der Abfinanzierung des Fonds eine weitere Entlastung der Haushalte von Bund und Ländern erfolgen, indem die Tilgungsleistungen gesenkt werden.

IV. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gewahrt bleibt.

Die Gesetzentwürfe sehen hierzu die Neufassung bzw. Änderung folgender Gesetze vor:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Artikel 2 Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Artikel 3 Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes

Artikel 4 Änderung des Altschuldenregelungsgesetzes

Artikel 5 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Artikel 6 Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Artikel 7 Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Artikel 9 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a des Grundgesetzes an die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen

Artikel 10 Inkrafttreten

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich die nachfolgend dargestellten finanziellen Auswirkungen:

Maßnahme	Gebiets-körperschaft	Haushaltsent- bzw. belastung in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 1					
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes					
1. Vertikale Umsatzsteuerverteilung	Bund	-69	-71	-73	-75
	Länder	69	71	73	75
	Insgesamt	0	0	0	0
2. Absenkung Ländererstattungen zum FDE		in Artikel 8 enthalten			
3. Aufstockung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an neue Länder	Bund	-3.375	-3.375	-3.375	-
	Länder	3.375	3.375	3.375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
Zu Artikel 2					
Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost					
Verkürzung der Laufzeit auf 2001	Bund	3.375	3.375	3.375	-
	Länder	-3.375	-3.375	-3.375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
Zu Artikel 3					
Änderung des Krankenhausinvestitionsprogramms		in Artikel 2 enthalten			
Zu Artikel 4					
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-
Zu Artikel 5					
Gesetz über den Finanzausgleich ab 2005					
1. Änderung der Umsatzsteuerverteilung	Bund	-	-	-	1.323
	Länder	-	-	-	-1.323
	Insgesamt	-	-	-	0

Maßnahme	Gebiets-körperschaft	Haushaltsent- bzw. belastung in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
2. Fehlbetrags-Bundesergänzungs-zuweisungen	Bund	-	-	-	671
	Länder	-	-	-	-671
	Insgesamt	-	-	-	0
3. Sonderbedarfs-Bundesergänzungs-zuweisungen ostdeutsche Länder	Bund	-	-	-	0
	Länder	-	-	-	0
	Insgesamt	-	-	-	0
4. Sonderbedarfs-Bundesergänzungs-zuweisungen Kosten politischer Führung	Bund	-	-	-	269
	Länder	-	-	-	-269
	Insgesamt	-	-	-	0
Zu Artikel 6					
Gemeindefinanzreformgesetz					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-184
	Gemeinden	-	-	-	184
	Insgesamt	-	-	-	0
Zu Artikel 7					
Änderung Haushaltsgrundsätzegesetzes					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-
Zu Artikel 8					
Änderung des Fonds „Deutsche Einheit"					
1. Absenkung der Annuitäten in den Jahren bis 2004	Bund	378	517	1.171	-
	Länder	370	414	1.145	-
	Gemeinden	93	103	286	-
	Insgesamt	841	1.035	2.603	-
2. Wegfall der FDE-Annuitäten	Bund	-	-	-	1.357
	Länder	-	-	-	3.502
	Insgesamt	-	-	-	4.859
3. Zinszahlungen nach Eingliederung in die Bundesschuld	Bund	-	-	-	-2.258
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-2.258

Maßnahme	Gebiets-körperschaft	Haushaltsent- bzw. belastung in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 9					
Hafenlasten					
	Bund	-	-	-	-38
	Länder	-	-	-	38
	Insgesamt	-	-	-	0
Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutscher Einheit" insgesamt					
	Bund	310	447	1.099	1.248
	Länder	438	485	1.218	1.169
	Gemeinden	93	103	286	184
	Insgesamt	841	1.035	2.603	2.601

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Sonderausschuss „Maßstäbegesetz/Finanzausgleichsgesetz" keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 14. November 2001

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Dietrich Austermann
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatterin

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dr. Werner Hoyer
Berichterstatter

Hans Georg Wagner
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333